

## VRB-Stellungnahme

### zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (2. ROGÄndG) vom 31.05.2022

Zum o. g. Gesetzentwurf möchten wir folgende Änderungsvorschläge aus Sicht der VRB mitteilen:

Die VRB begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Beschleunigung vom Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Änderungen des ROG und weiterer Vorschriften beizutragen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf hinweisen, dass es im Rahmen des Strukturwandels auf ehemaligen Bergbauflächen (insbesondere die Kippen ehemaliger Braunkohle-Tagebaue) vielfach besonders konfliktarme Flächen gibt, die für die Errichtung von Erneuerbare-Energie-Anlagen genutzt werden könnten, um auf diese Weise zum Gelingen der Energiewende und des Strukturwandels beizutragen.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum EEG 2023 (BR-Drs. 162/22, Ziffer 65, 20.05.2022) folgende Anregung an die Bundesregierung gegeben:

*„Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen,*

*a) inwieweit der dringend notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien durch die verstärkte Einbindung beziehungsweise die Inanspruchnahme von Bergbaufolgeflächen, insbesondere für die erneuerbaren Energien Windenergie und Photovoltaik, weiter verstärkt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Prüfung notwendiger **Änderungen im Bereich des Bauplanungsrechtes, des Bergrechtes und des Raumordnungsrechtes** mit dem Ziel, etwaige Genehmigungsnachteile auf Bergbaufolgeflächen gegenüber anderen Potenzialflächen, insbesondere für Windenergie und Photovoltaik, abzubauen;*

*b) welche Auswirkungen dies auf die jeweiligen Verpflichtungen der (ehemaligen) Betreiber zur Sanierung der durch die Bergbauaktivitäten in Anspruch genommenen Flächen hat und wie sichergestellt werden kann, dass diese Verpflichtungen berücksichtigt werden;*

*c) welche Änderungen damit für die Genehmigungsverfahren, insbesondere das Zulassungsregime für die Erneuerbare-Energien-Anlagen, verbunden sind.“*

Die Bundesregierung hat in Ihrer Gegenäußerung vom 24.05.2022 mitgeteilt: *„Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.“*

Diese konstruktive Anregung des Bundesrates möchten wir gerne aufgreifen und nachfolgend einige Änderungen des ROG, BauGB und des BBergG vorschlagen, die gut in die aktuelle Novellierung des ROG und der weiteren Vorschriften passen würden, da diese Vorschläge signifikant zur Beschleunigung der Zulassung von EE-Vorhaben in der Bergbaufolgelandschaft beitragen und eine zeitnahe Umsetzung der EE-Ausbaupotentiale ermöglichen würden. Zudem sollte im ROG klargestellt werden, dass die Rohstoffsicherung und -gewinnung im öffentlichen Interesse liegt und der Versorgungssicherheit dient. Daher möchten wir folgende Änderungsvorschläge unterbreiten:

## 1. Einführung eines neuen Privilegierungstatbestands

### a) Neueinführung eines § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 9

Es wird vorgeschlagen, § 35 Abs. 1 BauGB um folgende Nr. 9 zu ergänzen:

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ...*

*(Nummern 1 bis 8 unverändert)*

9. unbeschadet der Nummern 5 und 8 der Nutzung solarer Strahlungsenergie oder Windenergie dient, sofern die Anlage zum Zweck der Nutzung von Tagebauflächen innerhalb der Abbaugrenzen eines Braunkohlenplans oder innerhalb eines Sanierungsrahmenplans errichtet werden soll.“

#### Begründung:

Eine unmittelbare Planungsbeschleunigung kann durch einen neuen Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-E) erreicht werden, der für Photovoltaik-Flächenanlagen im Außenbereich das Erfordernis eines vorgeschalteten B-Plan-Verfahrens entfallen lässt. In diesen neuen Privilegierungstatbestand sind auch Windenergieanlagen zu integrieren, um einen einheitlichen – braunkohlenplanspezifischen – Verweisungstatbestand zu schaffen und die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den EE-Ausbau auf Braunkohlefolgeflächen insgesamt aufzuheben. Die Einfügung des Begriffs „Sanierungsrahmenplan“ soll verdeutlichen, dass es sich hierbei auch um Flächen des Sanierungsbergbaus handeln kann.

### b) Ergänzung des § 35 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB

Es wird vorgeschlagen, § 35 Abs. 3 S. 2 bis 4 BauGB wie folgt anzupassen:

*... (Abs. 3 Satz 1 bleibt unverändert)*

„Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; für Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-E besteht kein Widerspruch zu den Festsetzungen der geltenden Braunkohlenpläne oder der Sanierungsrahmenpläne; § 7 Abs. 3a Satz 2 ROG-E ist zu beachten. Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

#### Begründung:

Um zu verhindern, dass die derzeitigen Flächenzuweisungen der Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne über die spezielle bauordnungsrechtliche Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB zu einer Zulassungssperre führen, ist auch hier eine normative Anpassung erforderlich.

## 2. Raumordnungsrechtliche Sonderregelung

### a) Ergänzung von § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG

Es wird vorgeschlagen, § 2 Absatz 2 Nr. 4 ROG wie folgt zu ergänzen:

*„(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere: [...]*

*... (Nummern 1 bis 3 unverändert)*

*4. ... (Satz 1 bis 3) Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Die Rohstoffsicherung und -gewinnung stehen im öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Nutzung von ehemaligen Tagebauflächen kommt dem Ausbau erneuerbarer Energien eine hervorgehobene Relevanz zu. Die energiewirtschaftliche Nutzung entsprechender Flächen dient der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und liegt im öffentlichen Interesse. Auf die beschleunigte Umsetzung entsprechender Konzepte ist hinzuwirken.“*

#### Begründung:

Der Koalitionsvertrag sichert auf Seite 27 zu, dass die Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung unterstützt und der Rohstoffabbau erleichtert werden soll. Anknüpfungspunkte hierfür sind vor allem die Planung- und Genehmigungsverfahren. Der vorgeschlagene neue Satz 5 soll dies auf Planungsebene verwirklichen. Die mit dem neuen Satz 5 erreichte Hervorhebung kann in konkreten Planungsverfahren dazu dienen, entgegenstehende Belange im Rahmen der Abwägung zu überwinden und so Versorgungslücken nachhaltig zu vermeiden.

Um dem besonderen Stellenwert der Bergbaufolgelandschaft für die Nutzung von EE-Vorhaben Gewicht zu verleihen, sollte in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein neuer Raumordnungsgrundsatz integriert werden (neue Sätze 7 und 8). Eine solche gesetzliche „Flankierung“ hebt die besondere gesetzgeberische Intention zur Förderung des EE-Ausbaus in der Bergbaufolgelandschaft hervor und kann in konkreten Zulassungsverfahren dazu dienen, im Einzelfall entgegenstehende öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung zu überwinden.

### b) Einführung eines neuen § 7 Absatz 3a ROG

Es wird vorgeschlagen, folgenden neuen § 7 Abs. 3a ROG-E einzuführen:

*„Flächen innerhalb der Abbaugrenzen eines Braunkohlenplans oder innerhalb eines Sanierungsrahmenplans gelten für die Nutzung solarer Strahlungsenergie und Windenergie auch ohne ausdrückliche regionalplanerische Ausweisung als Gebiete gemäß Abs. 3 Satz 2 Nr. 1. Die Rekultivierungsziele der Braunkohlenpläne und Sanierungsrahmenpläne stehen der Zulassung von Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-E nicht entgegen, sofern diesen Zielen weiterhin angemessen Rechnung getragen wird.“*

#### Begründung:

Die derzeitigen Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne sehen in der Regel keine eigene Flächenzuweisung für EE-Vorhaben vor. Stattdessen sind in den teilweise mehr als 15 Jahre alten

Plänen vor allem zielförmige Festsetzungen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Folgenutzung sowie für Wasserflächen vorgesehen. Um zu vermeiden, dass diese Festsetzungen der Zulassung von EE-Vorhaben in der Bergbaufolgelandschaft entgegenstehen (und ggf. ein förmliches Zielabweichungsverfahren bedingen), ist auf Ebene des ROG eine klarstellende Regelung erforderlich. Auf Grund der besonderen Konfliktfreiheit und Anbindungssituation sind die Flächen innerhalb der Abbaugrenzen eines Braunkohlenplans darüber hinaus für die Nutzung solarer Strahlungsenergie und Windenergie als „Vorranggebiet“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG einzustufen. Den Rekultivierungszielen ist bei der Flächenzuweisung an die EE-Vorhaben angemessen Rechnung zu tragen.

### **3. Bergrechtlicher Anpassungsbedarf**

Es wird vorgeschlagen, § 130 BBergG wie folgt neuzufassen:

#### ***„§ 130 Energiewirtschaftliche Nachnutzung von Tagebauflächen***

*Mit dem Einverständnis der Bergbehörde können Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-E auch bereits vor dem Ende der Bergaufsicht (§ 69 Abs. 2 BBergG) begonnen oder umgesetzt werden. Liegen für einzelne Flächen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 1 BBergG vor, soll die Bergbehörde das erforderliche Einverständnis erteilen, ohne dass es der vorherigen Zulassung des Abschlussbetriebsplans oder einer vollständig abgeschlossenen vorherigen Rekultivierung dieser Flächen bedarf.“*

#### **Begründung:**

Auch die bergrechtlichen Regelungszusammenhänge sind bislang nur bedingt auf die EE-Nachnutzung der Tagebauflächen ausgerichtet. Reformbedarf besteht hier insb. hinsichtlich des frühestmöglichen Errichtungszeitpunkts einzelner EE-Anlagen. Für eine entsprechende Regelung kann auf den derzeit leerstehenden § 130 BBergG zurückgegriffen werden, der sich aus Sicht des Bergrechts als neue Sonderregelung für die energiewirtschaftliche Nachnutzung von Tagebauflächen anbietet.

#### **Hinweis:**

Die o.g. Änderungsvorschläge beruhen weitestgehend auf dem Rechtsgutachten: *„Reformvorschläge zur Beschleunigung der Zulassung von EE-Vorhaben in der Bergbaufolgelandschaft“* von der Kanzlei pswp (Posser Spieth Wolfers & Partners). Die Kanzlei wurde von der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) mit der Begutachtung beauftragt.

Das Rechtsgutachten ist dieser Stellungnahme beigelegt.

Berlin, 10. Juni 2021